



Brüssel, den 23. Februar 2018
(OR. en)

6501/18

ENER 84
ENV 119
DELECT 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5614/18 ENER 27 ENV 44 DELACT 17
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23. Januar 2018 zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Januar 2013 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU dem Rat vorgelegt. Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission am 23. Januar 2018 übermittelt; danach verfügte der Rat über eine Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 22. März 2018, um Einwände dagegen zu erheben.

¹ Dok. 5614/18 ENER 27 ENV 44 DELACT 17.

2. Die Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier bis zum 23. Februar 2018 zu übermitteln. Bis zum Ablauf dieser Frist haben die Delegationen keine Gründe geltend gemacht, wonach der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben sollte.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
